

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1978/7/26 100s107/78

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.07.1978

#### Norm

PornG §1 C StGB §9

#### Rechtssatz

Daß das Unrecht des Verkaufs einer nicht zur sogenannten harten Pornographie gehörigen Sache dermalen in Österreich für jedermann leicht erkennbar wäre, kann angesichts der von der Judikatur auf diesem Gebiet getroffenen Unterscheidungen, für deren Kenntnis sich auch Juristen dem Studium der Rechtsprechung unterziehen müssen, nicht gesagt werden. Schließlich zeigt ein Blick auf zahllose Geschäftsauslagen, Bücherläden, Zeitungsstände, Ankündigungen von Lichtspieltheatern usw in den österreichischen Städten, daß punkto Erlaubtheit des Vertriebes von Pornographica (ausgenommen sogenannte harte Sachen) dem Laien eine Urteilsbildung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Lebenstatsachen müssen von den Gerichten zur Kenntnis genommen werden, wenn anders sich die Rechtspflege nicht in völliger Weltfremdheit verlieren will.

## **Entscheidungstexte**

• 10 Os 107/78

Entscheidungstext OGH 26.07.1978 10 Os 107/78

Veröff: RZ 1978/115 S 223

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0088187

### Dokumentnummer

JJR\_19780726\_OGH0002\_0100OS00107\_7800000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$